

Biersteuerfreiheit aufgehoben, aber dafür eine Entschädigung gewährt werde.

Vizepräsident D. Haase: In der Hauptsache muß ich erklären, daß ich diese Befreiung als eine Realbefreiung ansehe, obschon ich nicht überall dem beistimmen kann, was von mehreren Rednern desfalls gesagt worden ist. Daß in den ältesten Zeiten das ganze flache Land jene Befreiung genossen, auch nachher, als dasselbe zur Kreissteuer gezogen, die Ritterschaft mit beitragen mußte (wenn schon sie dieß in geringerem Maße that, weshalb sie auch, wie ein Redner vor mir erwähnte, von dem Landesherrn excitirt wurde, verhältnißmäßig mehr zu geben), spricht zwar nicht für das Dasein einer Realbefreiung, und eben so wenig ist es entscheidend, daß der Pächter eines Rittergutes die Befreiung mit genießt, wie der Verpächter, da auch persönliche Vorrechte, wie z. B. das Forum des Verpächters eines schriftsässigen Gutes dem Pächter desselben zu Theil wurde u. A. Aber ein anderer Grund bestimmt mich zu meiner Meinung, nämlich dieser, daß es auch Rittergüter giebt, die jene Befreiung nicht haben, woraus hervor geht, daß dieselbe mehr als Privilegium, denn als ein Recht einer ganzen Classe anzusehen. Streng genommen scheint diese Befreiung, da ein Besitzer mehrerer Rittergüter dieselbe nur einmal für seine Person hat, ein privilegium mixtum zu sein, das theils real, theils persönlich, und es ähnelt dieses Recht der früheren Berechtigung, die bei den Rittergütern hinsichtlich des Erscheinens ihrer Besitzer an dem Landtage statt fand. Es war diese Berechtigung zugleich real und personal, wenn der Besitz eines landtagsfähigen Rittergutes mit der besondern persönlichen Befähigung seines Besitzers erfordert wurde. Nun hat man aber doch wohl früher jene Berechtigung eines Rittergutes, dessen Besitzer, bei persönlicher Befähigung, auf dem Landtage erscheinen konnte, im gewöhnlichen Leben und im Verkehre stets als ein Realrecht, und bei dem Ausgebote und Verkaufe des Gutes mit in Anschlag gebracht. Diese Rücksicht scheint mir nun dafür überwiegend, die fragliche Befreiung als eine reale anzusehen, und sie den in dem §. 39. der Verfassungsurkunde erwähnten beizuzählen.

Abg. Eisenstück: Es ist dem Ausdrucke Realbefreiung eine Bedeutung gegeben worden, die man doch bis jetzt für ganz unzweifelhaft genommen hat. Ich kann die Realbefreiung in einem doppelten Sinne nehmen; in dem einen Sinne ist sie die Befreiung der Steuern, welcher die Sache theilhaftig ist, in dem andern Sinne kann man Realbefreiung so nehmen, daß der Besitzer einer Sache sie genießt, weil er die Sache hat. Das ist ein großer Unterschied, und ob in der Verfassungsurkunde das erste oder das zweite gemeint sei? ich weiß nicht, wie das anders entschieden werden soll, als daß man die Verhandlungen zu Grunde legt, die dabei statt gefunden haben. Aber wie will man einen Sinn hier unterlegen, welcher den neusten juristischen Ansichten widerspricht; will man unter Realbefreiung etwas anderes verstehen, als in diesem Stande darunter verstanden wird? Ich gebe zu erwägen, ob diese Befreiung deswegen eine Realbefreiung ist, weil sie im Haubold so genannt wird. Eben so wenig kann ich mich damit vereinigen, als ob

die Kammer nicht das Recht hätte, wenn ein Gesetz ihr vorgelegt wird, ihre Meinung auszusprechen, weil die Kammer Mitglieder hat, die dabei betheiltigt sind. Ich besorge, dieser Einwand wird hundertmal, ja bei jedem Gesetze vorkommen. Wenn im §. 39. die Rede ist von directen und nicht von indirecten Steuern, wenn im zweiten Satze nicht von Steuerbefreiungen, sondern von Realbefreiungen die Rede ist, so frage ich, ob da ein anderer Ausweg vorhanden ist, wenn die Kammer nicht mit der Regierung übereinstimmt, als daß der Staatsgerichtshof darüber entscheiden muß. Ich erkenne es für meine heiligste Pflicht an, die Kammer darauf aufmerksam zu machen, denn ich bin der Ueberzeugung, daß im Jahre 1831 die Stände nicht an eine Trank- und Fleischsteuerfreiheit gedacht haben; aus ihren Protocollen geht es hervor, und aus diesen muß man doch erklären, was man gemeint hat, und kann es nicht durch eine generelle Behauptung zu ersetzen suchen. Es ist allerdings der Gegenstand nicht von so großer Erheblichkeit an und für sich, und unangenehm, wenn eine Verschiedenheit der Ansichten sich darstellt, aber die Sache ist von großer Wichtigkeit in Bezug auf die großen und unabsehbaren Folgen. Ich könnte es nicht bei mir selbst verantworten, wenn ich dabei stillschweigen würde, und da ich das Bewußtsein in mir trage, die Stände haben 1831 dieses nicht gewollt, so habe ich auch die Gewissenspflicht auf mir, darauf anzutragen, daß, wenn die Kammer mit der Ansicht ihrer Regierung nicht einverstanden ist, dem Staatsgerichtshof die Entscheidung überlassen werde.

Abg. Roux: Wenn der Sprecher äußert, daß ich gesagt habe, die Kammer hätte nicht das Recht, ihre Meinung auszusprechen, wenn ihr ein Gesetz vorgelegt wird, so ist mir das nicht in den Sinn gekommen, sondern ich habe nur gesagt, daß die, welchen durch die Kammer ein Recht abgesprochen werde, nicht gehindert seien, ihr Recht gegen den Staat geltend zu machen. Derselbe Fall ist auch gestern vorgekommen, und dasselbe würde auch bei den Oberlausitzer Rittergutsbesitzern der Fall sein, wo zwar die Biersteuerbefreiung nicht mehr existirt, sich aber nun um das angenommene und ausgesprochene Aequivalent handelt, welches jeder Rittergutsbesitzer gegen Quittung zu empfangen hat.

Abg. Art: Ich stimme der Majorität der Deputation bei, und erlaube mir, noch Folgendes zu sagen. Ich glaube, es ist auf jeden Fall, wenn man von Realbefreiungen spricht, ein Unterschied zu machen zwischen factisch angemachten und im Laufe von Jahrhunderten stillschweigend bewilligten und begünstigten Realbefreiungen und zwischen rechtlich erworbenen. Ich muß die, von welcher jetzt die Rede ist, für eine angemachte, für eine von der Regierung begünstigte und durch die Stellung der Ritterschaft gegen den Hof, so wie durch ihr Uebergewicht auf den bisherigen Landtagen geschickt bewahrt erklären. Daß sie rechtlich nicht sei, geht daraus hervor, daß nicht nachgewiesen werden kann, es habe die Ritterschaft in frühesten Zeit eine Freitranksberechtigung gehabt. Als diese aber nach und nach anfing Fuß zu fassen, da war es noch die Zeit, wo der ritterliche Dienst noch beschwerlich für die Ritterschaft